

Anita R. Nideröst  
Regensdorferstr. 77a  
8049 Zürich

KR-Nr. 244/2001

An die  
Geschäftsleitung  
des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen

#### Antrag:

Der Kanton Zürich habe die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen und Kollektivgesellschaften abzuschaffen.

#### Begründung:

Es ist störend, dass juristische Personen und Kollektivgesellschaften für Leistungen steuerpflichtig sein sollen, an welchem diese überhaupt nicht teilhaben können. Dabei ist es besonders ungerecht, dass ertragsreiche Firmen mit wenigen Arbeitnehmern relativ hohe Steuerbeträge an die Staatskirchen des Kantons Zürich entrichten müssen. Somit werden die Aktionäre vom Fiskus diskriminiert, indem sie - unabhängig von einer allfälligen Kirchenmitgliedschaft - als Aktionäre generell, wenn auch indirekt, Kirchensteuer zahlen müssen.

Mit dem vielen Geld können Staatskirchen ihre Agitation gegen die Wirtschaft, den Finanzplatz Schweiz, gegen die Marktwirtschaft, die Schweizer Armee, die freie Mobilität und gegen den „Weltfeind“ USA betreiben. Ein Kirchenaustritt, um dieser Skandal-Steuer zu entgehen, ist für eine Aktiengesellschaft nicht möglich; sie hat auch weder die Chance in den Himmel zu kommen, noch läuft sie Gefahr, in der Hölle zu landen.

Es gibt zwar eine Bundesgerichtsentscheid vom 6. Oktober 1976 zugunsten der Kirchensteuerpflicht einer Buchdruckerei im Kanton Zürich (BGE 102 1a 468). Es ist schwer zu begründen, warum jemand, der keinen Glauben haben kann, obligatorisch und automatisch eine Kirchensteuer zahlen muss. Das Bundesgericht argumentiert jedoch genau umgekehrt: Weil juristische Personen kein Gewissen und keine Religion haben, können sie sich „nach der Natur der Sache“ nicht auf die Gewissens- und Religionsfreiheit berufen, um von der Kirchensteuer befreit zu werden. Der heutige Zustand ist meines Erachtens dennoch undemokratisch und verstösst im Grundsatz gegen die Bundesverfassung, auch wenn das Bundesgericht, sowie gewisse bezahlte „Gutachten“, mit viel staatsrechtlicher Rabulistik und unter Hinweis auf längst vergangene Zeiten das Gegenteil herbeibeweisen wollen. Diese Argumentation ist nicht zuletzt deshalb fragwürdig, weil hinter den juristischen Personen immer auch natürliche Personen stehen, die lange nicht alle einer Staatskirche angehören müssen.

Aus strikt liberaler Sicht ist eine grundlegende Reformation des Verhältnisses von Kirche und Staat überfällig. Noch immer werden im Kirchenbereich Strukturen aufrechterhalten, welche durch die Realität längst überholt sind und heute nur noch als diskriminierende Relikte einer längst vergangenen Zeit empfunden werden können. So werden zum Beispiel unter dem Titel Kirchenwesen im Kanton Zürich immer noch Millionen von Franken aus allgemeinen Steuermitteln aufgewendet. Davon begünstigt werden jedoch ausschliesslich die drei

sogenannten „Landeskirchen“, während Ausgetretene, Juden, Angehörige von Freikirchen usw. nichts erhalten. Sie haben lediglich die Pflicht zu zahlen.

Wer von diesen Verhältnissen profitiert, ist an der Aufrechterhaltung des Status quo selbstverständlich interessiert. Das ist normal und menschlich verständlich. Die Befürworter sprechen daher gerne von einer „Partnerschaft“ zwischen Kirche und Staat, die es aufrechtzuerhalten gelte. Worin diese „Partnerschaft“ besteht, wird jedoch - bezeichnenderweise - nie näher ausgeführt. Unbestritten ist: Wo eine Kirche Leistungen erbringt, welche sonst der Staat erbringen müsste, entspricht die Abgeltung dem Gebot der Fairness. Ich möchte folglich gerne einmal wissen, wo die Schulen, Spitäler, Altersheime usw. sind, welche z.B. die reformierte Kirche des Standes Zürich betreibt. Dazu wäre noch die Frage zu stellen, wie die Qualität einer christlichen Nächstenliebe zu beurteilen ist, die offenbar nur dann funktioniert, wenn beim Staat aufgrund sogenannter historischer Rechtstitel „Ansprüche“ angemeldet und die juristischen Personen besteuert werden können. In Italien, Mexiko oder den USA gilt die Trennung von Kirche und Staat. Es wird jedoch niemand behaupten wollen, dass die Durchschnittsfrömmigkeit in diesen Ländern geringer als in der Schweiz ist. Hingegen ist das soziale Engagement aller Kirchen wesentlich grösser.

Die manifeste Wirtschaftsfeindlichkeit insbesondere der reformierten Kirche des Landes Zürich - wie auch gewisser kirchlicher Hilfswerke sowie anderer kirchlicher Institutionen überhaupt - ist eine Tatsache. Ein Beispiel ist „Brot für alle“, wo mit staatskirchlichem Segen eine schlimme sozialistisch-umweltistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung propagiert wird. Mit solchen Pamphleten, die oft von Spitzenfunktionären der Staatskirche unterschrieben werden, rennen diese politisch den Sozialisten und den Grünen hinterher, statt dass sie die frohe Botschaft verkünden und das Vertrauen der Gläubigen in den Herrn stärken würden. Gerade der „Kirchenbote“ gehört mittlerweile zu den widerwärtigsten politischen Hetzblättern.

Der grosse Reformator Martin Luther hat zu recht festgehalten:

*„Die Pfaffen sollen beten und das Regieren den Fürsten überlassen“*

Er würde sich beim Anblick gewisser linker Asyl- und Politpfarrer von heute mit Sicherheit im Grabe umdrehen.

Zudem stellt die Kirchensteuerpflicht für die Zürcher Privatwirtschaft einen nicht unbedeutenden Standortnachteil dar. Der Kanton Zürich macht sich mit diesem Relikt heute, am Anfang des 21. Jahrhunderts, mitten im Zeitalter der Globalisierung, im Ausland lächerlich; er ist nicht imstande, einen solchen Humbug potentiellen Investoren zu erklären, und würde er es versuchen, so müsste dieser Versuch zwangsläufig mit einer hochnotpeinlichen Blamage enden: „Kirchensteuerpflicht für juristische Personen“ - da lachen ja die Hühner!

Aus diesen Gründen ersuche ich den Zürcher Kantonsrat höflich, der Einzelinitiative zur Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen zuzustimmen.

Zürich, 14. Juli 2001

Mit freundlichen Grüssen  
Anita R. Nideröst